

## **Abstimmungsvereinbarung**

z w i s c h e n

**dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger Stadt Leverkusen**

- im Folgenden *örE Stadt Leverkusen* genannt - ,

vertreten durch

u n d

**BellandVision GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Bahnhofsstraße 9, 91257 Pegnitz,**

**Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, vertreten durch die  
Geschäftsführung, Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln**

**INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Stollwerkstraße 9 a, 51149 Köln**

**Landbell AG, vertreten durch den Vorstand,  
Rheinstraße 4 L, 55116 Mainz**

**NOVENTIZ Dual GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Dürener Straße 350, 50935 Köln**

**PreZero Dual GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm**

**Reclay Systems GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Austraße 34, 35745 Herborn**

**der RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, vertreten durch die  
Geschäftsführung, Waltherstraße 46-51, 51069 Köln**

**EKO-Punkt GmbH & CO. KG, vertreten durch die Geschäftsführung  
Waltherstr 49 – 51, 51098 Köln**

**Veolia Umweltservice Dual GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg**

**Zentek GmbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln**

- im Folgenden *Systembetreiber* genannt –

vertreten durch den gemeinsamen Vertreter

-----Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **Präambel**

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S. 1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird.

Im Entsorgungsgebiet der Stadt Leverkusen ist gemäß §§ 17, 20 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 LAbfG NRW Leverkusen als kreisfreie Stadt zuständig für die Erfassung, den Transport, die Beseitigung und Verwertung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle.

Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem örE die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem örE und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung ebenso als Ansprechpartner zur Verfügung, wie der örE, Stadt Leverkusen.

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis zwischen dem örE Stadt Leverkusen mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem örE Stadt Leverkusen nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in dem Entsorgungsgebiet des örE Stadt Leverkusen in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den und zwischen allen Parteien vereinbarten Anlagen 3, 4, 5 und 7 sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.
2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem örE Stadt Leverkusen unter besonderer Berücksichtigung seiner Belange betreiben.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen

zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.

4. Der örE Stadt Leverkusen verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der örE stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung ihrer Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

## **§ 2**

### **Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

Der Umfang der dem zuständigen örE bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallentsorgungssatzung des örE Stadt Leverkusen (Anlage 2).

Änderungen der Satzungen werden dem gemeinsamen Vertreter von dem örE unverzüglich übersandt und ersetzen die vorherigen Anlage 2. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der örE Stadt Leverkusen ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

## **§ 3**

### **Systemfestlegungen**

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des örE Stadt Leverkusen einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), Verpackungen aus Glas und

Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 7 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).

2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öRE Stadt Leverkusen verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.

3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des öRE Stadt Leverkusen, die in Form einer Änderung dieser Abstimmungsvereinbarung in den Anlagen 3 und/oder 4 zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:

- a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,
- b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert,
- c) Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,

- d) Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.
- 4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der örE Stadt Leverkusen auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des örE überwiegen.
- 5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Entsorgungsträgers.

#### **§ 4**

#### **Sammelstrukturen**

- 1. Zwischen den Systemen und dem örE besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 7 (PPK) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des örE Stadt Leverkusen zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.
- 2. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 7 (PPK) verbindlich festgelegt.

## § 5

### Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der örE Stadt Leverkusen und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden, besonders zu berücksichtigenden Belangen des örE Stadt Leverkusen auszurichten:
  - a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
  - b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrennsammelsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des örE Stadt Leverkusen einfügen.
  - c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den örE Stadt Leverkusen zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der örE Stadt Leverkusen wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelange

Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der örE Stadt Leverkusen sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kosten-erstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.
3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile auf Anforderung des zuständigen örE Stadt Leverkusen zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenige Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der örE Stadt Leverkusen als zuständigen örE nach §§ 17, 20 KrWG, § 5c LAbfG NRW zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

## **§ 6**

### **Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs**

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:
  - wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z. B. Container)/Erfassungseinrichtungen (z. B. Abfallsäcke),
  - nicht zeitgerechter Aufstellung von Erfassungsgefäßen innerhalb von 14 Tagen und Ausgabe von Erfassungseinrichtungen (gelbe Säcke)

innerhalb von 5 Werktagen ab Anforderung durch den öRE Stadt Leverkusen.

- sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öRE Stadt Leverkusen erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und/oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind - außer bei Gefahr im Verzug - vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öRE Stadt Leverkusen aufzunehmen.

## **§ 7**

### **Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen**

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.
2. Um dem öRE Stadt Leverkusen die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öRE Stadt Leverkusen zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der

örE Stadt Leverkusen Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öRE Stadt Leverkusen dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.

3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem öRE Stadt Leverkusen jeweils rechtzeitig - im Regelfall bis Ende August des laufenden Jahres - die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

## **§ 8**

### **Umgang mit Fehlbefüllungen**

1. Der öRE und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z.B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße/Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung des öRE stehenden Miterfassung von an den öRE zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.
2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Erfassungsgefäße zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit einem im Vergleich zur gebietstypischen Qualität der Erfassungsmenge überdurchschnittlichen Anteil an überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt sind, ist der jeweilige Behälter mit einem

Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Ausgenommen hiervon sind stoffgleiche Nichtverpackungen, für die eine gemeinsame Erfassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG in Anlage 8 vereinbart ist. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und kann dafür eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall nach Maßgabe der Satzung durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.

3. Sofern Sammelsäcke, die einer Anfallstelle zugeordnet werden können, wie in Abs. 2 beschrieben fehlbefüllt wurden, gelten die Regelungen in Abs. 2 entsprechend. Nicht einer Anfallstelle im Rahmen der Sammeltour zuzuordnende Sammelsäcke sind von den Systemen bzw. von dem durch diese beauftragten Dritten grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Inhalt des jeweiligen Sacks einer Einsammlung und/oder Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegensteht. In diesem Fall ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umgehend durch die Systeme oder den von diesen beauftragten Dritten über die bestehende Situation unter Angabe der relevanten Einzelheiten zu informieren, damit dieser ohne Zeitverzug die Entsorgung organisieren kann.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verständigen.

## **§ 9**

### **Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen in das Erfassungssystem**

1. Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öRE Stadt Leverkusen gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öRE Stadt Leverkusen entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

2. Sofern die Parteien sich darüber einig sind, dass Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in einem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG erfasst werden sollen, sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit in Anlage 8 zu diesem Vertrag geregelt. Ansonsten findet eine gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen bis auf weiteres nicht statt.

## **§ 10**

### **Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung**

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, können diese die entstandenen Kosten oder die

finanziellen Verluste - falls das System eine Erstattung verweigert - durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.

2. Das System unterwirft sich § 54 S. 2 VwVfG NRW i.V. m. § 61 VwVfG NRW wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9, § 12 Abs. 2) der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems.

Hinsichtlich der vertraglichen Verpflichtung aus § 12 Abs. 2 wird die Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG) im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 7 bis zum Ablauf von 6 Monaten nach deren Laufzeitende auf die Entgelthöhe der zuletzt vereinbarten Fassung der jeweiligen Anlage 7 beschränkt. Sollte bis spätestens 6 Monate nach Laufzeitende der Anlage 7 keine einvernehmliche Regelung gefunden bzw. von dem System keine gerichtliche Prüfung der vom öRE geforderten Entgelthöhe veranlasst worden sein, gilt die Unterwerfung des Systems unter die sofortige Vollstreckung uneingeschränkt.

Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.

3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.
4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom örE Stadt Leverkusen unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Vertragsanpassung**

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des örE Stadt Leverkusen auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem örE Stadt Leverkusen umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.

3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3, 4, 5 und 7 ergeben, bleiben unberührt.
4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2020 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 7 bereits besteht.
2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 7 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Mitbenutzungsansprüchen nach § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG entstehen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 3 VerpackG in entsprechender Anwendung des von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG, im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs.1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.
3. Dieser Vertrag gilt unbefristet; § 13 und die Möglichkeit einer Befristung der Anlagen 3, 4, 5 und 7 vorbehaltenen Entgeltregelungen bleiben unberührt.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
  - ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
  - die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger befindet, wirksam widerrufen wurde.

Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

5. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

### **§ 13**

#### **Sonstiges**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

(§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Für die dualen Systeme  
Unterschrift des gemeinsamen Vertreters

Datum:

---

Gemeinsamer Vertreter

---

Datum:

---

örE

- Anlage 1: Abschlussvollmachten der dualen Systeme
- Anlage 2: Abfallentsorgungssatzung der Stadt Leverkusen
- Anlage 3: Systemfestlegung LVP
- Anlage 4: Systemfestlegung Glas
- Anlage 5: Systemfestlegung PPK
- Anlage 7: Mitbenutzung PPK